

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 53 (1961)
Heft: 2

Artikel: Right to Work-Gesetze und Union Shop in den USA
Autor: Adam, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353972>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht nur dem bewährten Wahlspruch «Ehre und Treue» der früheren Schweizer in fremden Diensten gerecht werden, sondern auch das Ansehen und die Stellung unseres Landes in der weiten Welt zu mehren vermögen, die uns – wie die neuesten Vorgänge im Kongo beweisen – mehr und mehr braucht.

A. W. Herzig (Bern).

Right to Work-Gesetze und Union Shop in den USA

Die Gründe, daß die Gewerkschaften in den USA stets großes Gewicht darauf gelegt haben, in die Tarifverträge Vereinbarungen zur Sicherung der Existenz der Gewerkschaft (union security provisions) einzubauen, sind darin zu suchen, daß die Gewerkschaften länger als in den europäischen Industrieländern um ihre Anerkennung kämpfen mußten, daß in der «klassenlosen Gesellschaft» sich die Gewerkschaften nicht in gleichem Maße wie in anderen Ländern, die zudem eine längere gewerkschaftliche Tradition haben, auf das Klassenbewußtsein und die Anhänglichkeit der Mitglieder verlassen können, und wohl auch darin, daß im Zweiparteiensystem eine politische Partei, die sich in vorwiegendem Maße der Interessen der arbeitenden Schichten annähme, fehlt. Das Jahr 1935 bedeutete den Abschnitt zwischen zwei Phasen. Vorher verhandelte der Arbeitgeber in der Regel mit der Gewerkschaft, der seine Arbeitnehmer angehörten, wenn er sie anerkennen wollte oder wenn die Gewerkschaft stark genug war, die Anerkennung zu erzwingen. Der New Deal, der inmitten der großen Depression unmittelbar nach dem Regierungsantritt *F. D. Roosevelts* 1933 einsetzte und die Einschaltung des Bundes in viele, ihm bisher verschlossene Gebiete des wirtschaftlichen und sozialen Lebens beinhaltete, brachte auch hier die Wandlung. Der Wagner Act von 1935 festigte die Stellung der Gewerkschaften und gab endlich die gesetzliche Grundlage für tarifliche Verhandlungen, die sich nicht mehr nur auf die Mitglieder der Gewerkschaften auswirkten. Um ihren Bestand zu sichern, verstanden es die Gewerkschaften, in viele Tarifverträge die Klausel des

closed shop (geschlossenes Geschäft)

einzubringen. Das bedeutet die Abmachung zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft, daß nur Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt werden dürfen. Besonders scharf wirkte sich diese Einschränkung aus, wenn der Vertrag von einer closed union geschlossen wird, das heißt einer Gewerkschaft, die die Zahl ihrer Mitglieder beschränkt und die Neuaufnahme ausschließt oder an schwer zu erfüllende Bedingungen knüpft, wie hohe Eintrittsgebühr, besonders gute be-

zufällige Kenntnisse. Wenn diese Form auch verhältnismäßig selten angewandt wurde, wie im Baugewerbe in einigen Großstädten, in der Filmindustrie, in einigen Zweigen des Druckergewerbes, so hat sie doch als undemokratisch und als Verletzung der Freiheit sowohl des Arbeitgebers als des Arbeitnehmers den besonderen Unwillen der Öffentlichkeit hervorgerufen. Im Labor-Management Relations Act von 1947, der unter dem Namen Taft-Hartley Act auch außerhalb der USA bekannt geworden ist, wurde der künftige Abschluß solcher Verträge verboten; jedoch wurden bestehende Verträge aufrechterhalten. Hingegen blieb die weniger strenge Form des

union shop

weiter erlaubt. Hier ist der Arbeitgeber zwar frei in der Auswahl der Arbeitnehmer, jedoch müssen diese in einer bestimmten Zeit, meist innerhalb von 30 Tagen, der Gewerkschaft beitreten und Mitglieder in good standing (mit gutem Betragen, das heißt mit Beitragszahlung und Unterstützung der Gewerkschaftsziele) bleiben, widrigenfalls die Gewerkschaft die Entlassung verlangen kann. Das Gesetz sah vor, daß durch eine Abstimmung festgestellt werden müsse, ob die Mehrzahl der Arbeitnehmer mit dem union shop einverstanden sei. Als sich aber bis 1951 gezeigt hatte, daß in mehr als 95 Prozent der vorgenommenen Abstimmungen das Ergebnis positiv ausgefallen war, wurde dieses Verfahren wieder beseitigt. 1954 waren nach einer Schätzung des Bureau of Labor Statistics 64 Prozent der Arbeitnehmer von tariflichen Vereinbarungen unter einem closed oder unions shop-Vertrag erfaßt.

Als stärksten Rückschritt, den der Taft-Hartley Act gebracht hat, betrachten die Gewerkschaften jedoch nicht das Verbot des closed shop für künftige Verträge, sondern die Ermächtigung an die Gliedstaaten, auch den union shop zu verbieten, das heißt ein

right to work-Gesetz

zu erlassen, das es verbietet, die Einstellung eines Arbeitnehmers von dem in kurzer Zeit nachfolgenden Eintritt in die Gewerkschaft abhängig zu machen. Bis 1957 hatten von den damals 48 Staaten 19 solche Gesetze erlassen, meist nach erbittertem Kampf in den gliedstaatlichen Parlamenten. Es ist bezeichnend, daß diese Staaten den gesamten Südosten der USA umfassen, der noch vorwiegend agrarisch ist und in der Negerfrage sich allen Fortschritten leidenschaftlich entgegenstemmt. Außerdem haben ein right to work-Gesetz die Staaten von Texas hinauf bis North Dakota mit Ausnahme von Oklahoma und drei Rocky Mountains-Staaten (Arizona, Utah und Nevada). Die andern Staaten, also die des stark industriellen Nordostens, des Mittleren Westens (mit Ausnahme von Indiana und Iowa) und des Westens sind union shop-Staaten.

Die Hoffnung, die section 14 b aus dem Taft-Hartley Act wieder herauszubringen und damit den Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, union shop-Verträge in jedem Betrieb abzuschließen, der am zwischenstaatlichen Verkehr beteiligt ist (das ist nach der weiten Auslegung dieses Begriffs durch die Rechtsprechung des Supreme Court weitaus die Mehrzahl der Betriebe), hat durch die Versprechungen des nunmehrigen Präsidenten Kennedy im Wahlkampf starken Auftrieb bekommen, der jedoch durch den Ausgang der Wahlen für das Abgeordnetenhaus und den Senat wieder gedämpft wurde. In beiden Häusern des Kongresses haben die Republikaner, die 1958 eine große Niederlage erlitten hatten, etwas aufgeholt, was bedeutet, daß die konservativen Kräfte gestärkt worden sind. Diese bestehen aber keineswegs allein aus den Republikanern. Beide Parteien spalten sich bei vielen Problemen in einen rechten und linken Flügel, was durch das Fehlen eines Fraktionszwangs erleichtert wird. In der Demokratischen Partei ist diese Spaltung besonders auffällig, besteht diese Partei doch in der Hauptsache aus der geradezu unnatürlichen Verbindung zwischen den erzkonservativen Kreisen der 11 Südstaaten und den Arbeitermassen der Großstädte des industriellen Nordostens und der Mittelstaaten. Ähnlich, wenn auch nicht so ausgeprägt, besteht bei den Republikanern ein rechter und ein linker Flügel. Die Koalition zwischen den Demokraten der 11 Südstaaten und dem konservativen Teil der Republikaner hat in der Ära Eisenhower in vielen Fällen zusammengehalten und manche Fortschritte insbesondere auf sozialem Gebiet hintangehalten. So steht zu erwarten, daß ein Versuch, die Rechte der Gliedstaaten einzuschränken und die Möglichkeit des union shop wieder allgemein zu eröffnen, von vornherein zum Scheitern verurteilt ist. Ob in dem einen oder anderen von den 6 Staaten aus den 19, in denen in den einzelstaatlichen Parlamenten Bestrebungen zur Beseitigung des right to work-Gesetzes erkennbar geworden sind, ein Erfolg erzielt werden kann, hängt in erster Linie von der neuen Zusammensetzung dieser Parlamente ab.

Die Befürchtungen der Gewerkschaften gehen aber noch in anderer Richtung. In 5 Staaten, die heute noch einen union shop haben, besteht die Absicht, zum right to work-Gesetz überzugehen; es sind das New Hampshire, Delaware, Oklahoma, New Mexico und Idaho. Zusammenfassend darf man also sagen, daß die Gewerkschaften kaum eine Hoffnung haben, die gliedstaatlichen Gesetze durch Änderung des Taft-Hartley Acts mit einem Schlag aus dem Sattel zu heben, und daß die Hoffnung, daß der eine oder andere Staat das entsprechende Gesetz aufhebt, reichlich aufgewogen wird durch die Furcht, daß andere Staaten das System des union shop verlassen und zum anderen System übergehen werden.

Dr. Robert Adam, Washington.